Verordnung des Landratsamts Haßberge zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
vom 04.03.2024

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506), wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für folgende Schutzgebiete:

Gemeinde	**Schutzgebiet**
Aidhausen	Gesamtes Gemeindegebiet
Bundorf	Ortsteile Stöckach, Bundorf und Neuses
Burgpreppach	Gesamtes Gemeindegebiet
Ebelsbach	Ortsteil Schönbach
Haßfurt	Gesamtes Gemeindegebiet
Hofheim i. Ufr.	Ortsteil Eichelsdorf
Knetzgau	Gesamtes Gemeindegebiet
Oberaurach	Gesamtes Gemeindegebiet
Riedbach	Gesamtes Gemeindegebiet
Theres	Gesamtes Gemeindegebiet
Wonfurt	Ortsteile Dampfach, Steinsfeld und Wonfurt

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Katze" ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus),
2. „Katzenhalter" eine natürliche oder juristische Person, welche eine Katze hält,
3. „freilebende Katze" eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. „freilaufende Katze" eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,
5. „fortpflanzungsfähige Katze" eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden ist.
6. „unkontrollierter freier Auslauf" die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.

§ 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

(1) Das Landratsamt Haßberge oder ein von ihm Beauftragter kann freilebende Katzen in Obhut nehmen, kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen.

(2) Das Landratsamt oder ein von ihm Beauftragter darf zur Ergreifung freilebender Katzen im Schutzgebiet gelegene Privat- und Betriebsgrundstücke betreten. Grundstückseigentümer und Pächter sind verpflichtet, dies zu dulden und das Landratsamt Haßberge oder von ihm Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

(1) Wer im Schutzgebiet eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.

(2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.

(3) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5

-bleibt vorerst frei-

§ 6 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

(1) Das Landratsamt Haßberge überwacht die Einhaltung der §§ 4 und 5 dieser Verordnung. Es oder ein von ihm Beauftragter darf freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgreifen und vorübergehend in Obhut nehmen. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

(2) Dem Landratsamt Haßberge ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

(3) Das Landratsamt Haßberge trifft gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

(4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 7 Überprüfung

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist. Bei neu auftretenden erheblichen Populationen freilebender Katzen in anderen Gemeinden des Landkreises Haßberge kann die Verordnung jeweils zu Jahresbeginn um Gemeinden oder Ortsteile ergänzt werden, sofern dies aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15.09.2024 in Kraft.

Haßfurt, den 04.03.2024
SCHNEIDER
Landrat